

Grundgesetz, Bundesverfassungsgericht und „Kinderleistungsausgleich“

Zur Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht nach den „Familien-Beschlüssen“ des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.1998 und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Familienförderung v. 22.12.1999

Veröffentlicht in *StuW* 2001, S. 150–167

Problemaufriss:

Mit vier Beschlüssen vom 10.11.1998 erklärte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts wesentliche Normkomplexe der ehemals geltenden einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Kindern für unvereinbar mit Art. 3 I bzw. Art. 6 I, II GG. Dies zwingt den Gesetzgeber (erneut) zu einer haushaltswirksamen Überarbeitung des einkommensteuerrechtlichen Konzepts zum „Kinderleistungsausgleich“: Ein erster Schritt wurde mit dem Gesetz zur Familienförderung vom 22.12.1999 unternommen; ein zweiter Schritt muss spätestens zum 1.1.2002 folgen.

Zusammenfassung:

1. In seinen Beschlüssen“ erklärte das Bundesverfassungsgericht weite Teile des bis Ende 1999 bzw. Ende 2001 geltenden Familienleistungsausgleichs aus Kindergeld und diversen kindesbedingten Freibeträgen für verfassungswidrig, weil eheliche Erziehungsgemeinschaften gegenüber nichtehelichen Erziehungsgemeinschaften bzw. kinderlosen Steuerpflichtigen diskriminiert würden und die gewährten Entlastungsbeträge zu niedrig bemessen (gewesen) seien.
2. Seit Jahrzehnten streiten Politik, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften um die Notwendigkeit und die Ausgestaltung einer steuerlichen Berücksichtigung des Unterhalts-, Betreuungs- und Erziehungsbedarfs für Kinder.
3. Das subjektive Nettoprinzip und die Wertungen des Art. 6 I GG zwingen zu einer steuerlichen Freistellung des kindesbedingten Bedarfs. Dies übersehen einige Stimmen der Ökonomik, die bei der Einkommensbesteuerung der überholten kapitalorientierten Betrachtungsweise verhaftet sind.
4. Bei der Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Forderung muss der Gesetzgeber die Gebote der Folgerichtigkeit und der „Realitätsgerechtigkeit“ beachten. Entscheidend ist die horizontale Steuergleichheit: Mit Rücksicht auf die tarifliche Steuerprogression dürfen Eltern nicht gegenüber kinderlosen Steuerpflichtigen benachteiligt werden. Daran scheitert das Modell aus Kindergrundfreibeträgen.
5. Das geltende Kombinationsmodell zur Freistellung des Familienexistenzminimums mit dem Vorrang von Kindergeld vor Kinderfreibeträgen ist auch nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Familienförderung vom 22.12.1999 unbefriedigend. Ein einheitliches Kindergeld berücksichtigt die tarifliche Steuerprogression nur unzureichend.
6. Vorzugswürdig ist ein duales System mit dem Vorrang von realitätsgerecht bemessenen Kinderfreibeträgen.